

Anlage 8.5

(Schule/Schulträger)
(Ort)
(Datum)

8.5 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 14 - Oberstudienrat/Oberstudienrätin -

für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für sämtliche Schulformen außer Gesamtschulen und Sekundarschulen

Gem. § 26 Absatz 6 BBesG *) dürfen auf das erste Beförderungsamt der Bes.Gr. A 14 höchstens 65 % der Gesamtzahl der

Planstellen in den Bes.Gr. A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

	20..	20..
1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg	0,00	0,00
b) abzügl. der Stellen(anteile), die mit Lehrkräften des gehobenen Dienstes und entsprechender Tarifbeschäftigte (soweit Erfüller) besetzt sind	0,00	0,00
c) verbleiben als Stellenbedarf höherer Dienst	0,00	0,00
d) niedrigere Zahl	0,00	0,00
2. abzüglich		
a) Funktionsstellen höherer Dienst (einschl. Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller)	0,00	
b) kw-Anteil	0,00	

Berechnung des kw-Anteils h. D. - A 13Z - A 16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d.

Laufbahn des Studienrates (h.D.; A 13Z - A 16) und /oder
entsprechender Tarifbeschäftigte (soweit Erfüller)

x
Überhang-
stellen =

Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 65 % = Beförderungsstellen A 14
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A 14

0,00
0,00
0,00

oder eine entsprechende Höhergruppierung
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht
besetzten

und besetzbaren Stellen/-anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)

6. freie A 14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	
davon vorübergehend freigesetzt	

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

(Unterschrift)

*) Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz 2013 vom 16.5.2013 (GV. NRW. S. 234) ist das Bundesbesoldungsgesetz in Landesrecht übergeleitet worden. Das neue Recht trägt den Titel "Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land NRW" (ÜBesG NRW).

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz v. 24.2.1997 ist durch Streichung des bisherigen § 26 Absatz 6 BBesG die frühere Obergrenze für das erste Beförderungsamts (65 % der veranschlagten Planstellen des Eingangs- und ersten Beförderungsamtes) weggefallen. Mit Beschluss vom 24.11.1998 hat die Landesregierung entschieden, in NRW bei der haushaltrechtlichen Umsetzung an dieser Quote u.a. für die BesGr. A 14 festzuhalten. Die Regelung wurde letztmalig mit Haushaltaufstellungsschreiben des FM vom 7.2.2003 für den Doppelhaushalt 2004/2005 getroffen.